



Vermittlung zwischen Handwerksbetrieb und Auftraggeber

Entsprechend ihrer Aufgabe aus der Handwerksordnung hat die Handwerkskammer Reutlingen eine Vermittlungsstelle eingerichtet und bietet Handwerksbetrieben und ihren Auftraggebern ein kostenfreies Vermittlungsverfahren an.

Voraussetzung für die Durchführung des Vermittlungsverfahrens ist, dass der betroffene Handwerksbetrieb Mitglied der Handwerkskammer Reutlingen ist und ein direktes Vertragsverhältnis zwischen Handwerksbetrieb und Auftraggeber besteht.

Verfahren

Zur Einleitung des Verfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags auf Durchführung des Vermittlungsverfahrens bei der Handwerkskammer (per Brief, Fax oder E-Mail).

Im Hinblick auf die mit dem Vermittlungsverfahren angestrebte einvernehmliche Einigung empfiehlt es sich, die Sachlage im Antrag möglichst objektiv und unter Offenlegung aller wesentlichen Umstände zu schildern. Sofern möglich, sollte durch den Antragsteller im Antrag ein Lösungsvorschlag unterbreitet werden.

Ist die Handwerkskammer Reutlingen für das beantragte Vermittlungsverfahren zuständig und bestehen keine sonstigen Ablehnungsgründe gegen die Durchführung des Verfahrens, leitet die Vermittlungsstelle eine Kopie des Antragsschreibens an den Antragsgegner weiter. Der Antragsgegner wird sodann aufgefordert, innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist zur Sache Stellung zu nehmen.

Zur Durchführung des Vermittlungsverfahrens kommt es nur dann, wenn der Antragsgegner ebenfalls dazu bereit ist.

Reagiert der Antragsgegner auf das Vermittlungsgesuch innerhalb einer angemessenen Frist nicht oder lehnt er das Vermittlungsverfahren ab, dann ist das Vermittlungsverfahren beendet und der Antragsteller wird entsprechend informiert.

Erklären sich Antragsteller und Antragsgegner zur Durchführung des Verfahrens bereit, erfolgt die Vermittlung auf schriftlichem Weg.

Da das Vermittlungsverfahren ein freiwilliges Verfahren ist, können sowohl Antragsteller als auch Antragsgegner einer Durch- bzw. Fortführung des Verfahrens jederzeit widersprechen. Kann der Streit zwischen den Parteien nicht beigelegt werden, wird das Vermittlungsverfahren von der Handwerkskammer eingestellt.

Über die Einstellung des Verfahrens werden Antragsteller und Antragsgegner von der Vermittlungsstelle schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Wichtige Hinweise

Die Vermittlung bietet **keine fachliche** Beratung. Sofern die Klärung einer technischen Fachfrage oder eine Überprüfung der Angemessenheit eines Rechnungsbetrages (Rechnungsprüfung) gewünscht wird, kann die Handwerkskammer öffentlich-bestellte und vereidigte Sachverständige benennen. Auch im Internet können Sachverständige unter der Adresse www.hwk-reutlingen.de abgerufen werden, die vom Antragsteller und/oder Antragsgegner auf eigene Kosten (außerhalb des Vermittlungsverfahrens) beauftragt werden können.



Bei Rechtsgeschäften zwischen Handwerksbetrieben und ihren Auftraggebern ist der Handwerkskammer gegenüber ihren Mitgliedern/den Handwerksbetrieben Rechtsberatung und -betreuung erlaubt. Sonstige Betriebe und Privatpersonen können sich bei juristischen Fragen an die Verbraucherzentralen oder an einen Rechtsanwalt wenden. Die Handwerkskammer Reutlingen darf Nichtmitglieder rechtlich nicht beraten!

Die Vermittlungsstelle der Handwerkskammer wird lediglich vermittelnd tätig, trifft jedoch keine Entscheidung in der Sache. Eine Einigung kann vom Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen und ist, auch wenn sie schriftlich niedergelegt wurde, nicht vollstreckbar. Den Parteien bleibt stets der Gang vor das Gericht offen.

Verjährungsfristen werden durch die Einleitung eines Vermittlungsverfahren weder unterbrochen noch gehemmt.

Bei Fragen zur Einleitung und Organisation des Vermittlungsverfahrens wenden Sie sich bitte an:

Marion Scheschowitsch (vormittags) und Heike Knecht (nachmittags).

Telefon: 07121 2412-233

Telefax: 07121 2412-423

E-Mail: marion.scheschowitsch@hwk-reutlingen.de
heike.knecht@hwk-reutlingen.de